



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebßhammer, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2026/2027;

**hier: Bewährungshilfe stärken – Personalnotstand beheben, Eingangsamt A 11 einführen
(Kap. 04 04 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) für das Jahr 2026 von 683.979,1 Tsd. Euro um 103,8 Tsd. Euro auf 684.082,9 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) für das Jahr 2027 von 692.518,1 Tsd. Euro um 840,0 Tsd. Euro auf 693.358,1 Tsd. Euro erhöht.

Die Mittel dienen der Finanzierung von 16 neuen Stellen der BesGr. A 9 für Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren für die Bewährungshilfe, davon acht Stellen kostenwirksam zum 1. Oktober 2026 und weitere acht Stellen kostenwirksam zum 1. Januar 2027.

Begründung:

Die bayerische Bewährungshilfe steht derzeit vor erheblichen strukturellen und quantitativen Herausforderungen. Insbesondere die gesetzlich normierte Ausweitung der Gerichtshilfetätigkeit gemäß § 463d Strafprozessordnung (StPO) führt zu einem nachhaltigen und deutlichen Anstieg der Arbeitsbelastung. Gleichzeitig ist die Bewährungshilfe gehalten, die Qualität der originären Bewährungshilfearbeit aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Dies setzt eine dem tatsächlichen Aufgabenvolumen entsprechende personelle Ausstattung zwingend voraus.

Zum einen braucht es daher zusätzliche Planstellen zur flächendeckenden Ausweitung der Gerichtshilfetätigkeit:

Die Umsetzung der Neuregelung des § 463d StPO hat in den bisherigen Modellbezirken zu einem signifikanten Anstieg der Gerichtshilfefälle geführt. Im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg ist im Jahr 2024 ein Fallzahlenanstieg zwischen 141 Prozent (Amberg/Weiden) und 233 Prozent (Bayreuth) zu verzeichnen gewesen. Mit der nunmehr flächendeckenden Implementierung der Gerichtshilfetätigkeit ist bayernweit von einer dauerhaft erhöhten Arbeitsbelastung auszugehen.

Die im letzten Doppelhaushalt bewilligten drei zusätzlichen Planstellen haben den Aufbau grundlegender Strukturen ermöglicht, sind jedoch für die Bewältigung des tatsächlichen und künftig weiter steigenden Bedarfs nicht ausreichend. Ohne eine substantielle personelle Verstärkung besteht die Gefahr, dass die qualitativ hochwertige sozialpädagogische Bearbeitung der Gerichtshilfefälle ebenso wie die Wahrnehmung der Kernaufgaben der Bewährungshilfe nachhaltig beeinträchtigt wird.

Die Einführung der Gerichtshilfetätigkeit hat zu erheblichen Mehrbelastungen im Geschäftsstellenbereich geführt, ohne dass hierfür bislang zusätzliche Stellen geschaffen wurden. Auch insoweit ist eine signifikante Stellenmehrung zwingend geboten, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist hier bereits die Schaffung von zwölf zusätzlichen Planstellen im Bereich der Bewährungshilfe erforderlich.

Zum zweiten braucht es zusätzliche Planstellen für den bayernweiten Ausbau des Intensivbetreuungskonzepts „Rubikon“:

Das Intensivbetreuungskonzept „Rubikon“ für jugendliche und heranwachsende Intensivstraftäter hat sich in mehreren Landgerichtsbezirken (u. a. München I, Nürnberg-Fürth, Augsburg, Landshut) als wirksames Instrument der Rückfallprävention und nachhaltigen Resozialisierung bewährt. Die bisherigen Erfahrungen belegen sowohl fachliche Erfolge als auch eine spürbare Entlastung der regulären Bewährungshilfearbeit.

Zur Sicherung bestehender Standorte sowie zur schrittweisen Ausweitung des Konzepts auf weitere Landgerichtsbezirke sind mindestens vier zusätzliche Planstellen erforderlich.

Diese Stellen dienen insbesondere:

- der Stabilisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Rubikon-Maßnahmen,
- der Implementierung des Konzepts in weiteren Landgerichtsbezirken,
- der Sicherung fachlicher Qualität und angemessener Fallbelastungen in der Einzelfallhilfe,
- sowie der institutionellen Anerkennung und Verstetigung der Konzepte aus der Praxis der Bewährungshilfe.

Die insgesamt beantragten 16 Planstellen stellen eine notwendige strukturelle Anpassung an veränderte gesetzliche und fachliche Anforderungen dar. Die steigende Arbeitsbelastung infolge der Ausweitung der Gerichtshilfetätigkeit darf nicht zulasten der originären Bewährungshilfearbeit gehen. Eine unzureichende Personalausstattung birgt erhebliche Risiken für die Qualität der Betreuung, die Zielerreichung im Rahmen der Resozialisierung sowie für die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege insgesamt. Die Stellen sind daher als zielgerichtete Investition in die Qualität, Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der bayerischen Bewährungshilfe zu bewerten. Sie ermöglichen sowohl die sachgerechte Umsetzung neuer gesetzlicher Aufgaben als auch die Fortführung und den Ausbau bewährter und innovativer Konzepte wie des Intensivbetreuungskonzepts „Rubikon“.

Abschließend braucht es (perspektivisch) auch die Einführung des Eingangsamtes A 11 für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Bewährungshilfe. Trotz stetig wachsender Anforderungen und zunehmender Komplexität der Aufgaben liegt das Eingangssamt aktuell bei A 9, während vergleichbare Laufbahnen bereits A 10 erreicht haben. Sozialarbeitende in der Justiz erfüllen nicht nur betreuende, sondern auch prognostische und therapeutische Aufgaben, die weit über die Basisqualifikation eines Fachhochschulabschlusses der Sozialen Arbeit hinausgehen. Die Arbeit umfasst unter anderem die Erstellung von Rückfallprognosen, den Einsatz komplexer sozialpädagogischer Methoden und die eigenverantwortliche Einschätzung von Risikofällen.

Aufgrund dieser Anforderungen ist eine zusätzliche Qualifizierung der Mitarbeitenden nötig, um den hohen fachlichen Standards gerecht zu werden. Die Anpassung der Besoldung an A 11 ist notwendig, um die Tätigkeit attraktiver zu gestalten und qualifizierten Nachwuchs für dieses anspruchsvolle Arbeitsfeld zu gewinnen. Gleichzeitig soll dies auch zur Angleichung innerhalb des Besoldungsgefüges führen. Natürliche Folge ist

dann auch eine Neubewertung bestehender Stellen und eine Anpassung der tariflichen Eingruppierungen.